

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

2470 IAB

GZ 10.001/58-Parl/92

1992 -04- 24

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

zu 2550 IJ

Wien, 23. April 1992

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2550/J-NR/1992, betreffend Fernstudien, die die Abgeordneten MRKVICKA und Genossen am 4. März 1992 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche finanziellen und personellen Mittel werden während dieser Legislaturperiode jährlich für den Bereich "Fernstudien" zur Verfügung gestellt?

Antwort:

An einer österreichischen Universität ist es nicht möglich, ein Studium in Form eines Fernstudiums zu absolvieren. Grund dafür ist die geringe Bevölkerungszahl des Landes; nach internationalen Berechnungen ist die Einrichtung von Fernstudien ab einer Mindestbevölkerungszahl von 14 Millionen rentabel. Um Österreichern dennoch die Absolvierung eines Studiums im Fernstudium zu ermöglichen, besteht seit 1980 eine Kooperation mit der Fernuniversität Hagen, Nordrhein-Westfalen. Nach Auflösung des Interuniversitären Forschungsinstitutes für Fernstudien wird diese Kooperation durch die Universität Linz (besondere Universitätseinrichtung: Zentrum für Fernstudien) wahrgenommen, der seit 1. Jänner 1992 die Studienzentren Bregenz und Wien als dislozierte Einrichtungen angeschlossen sind.

- 2 -

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen für Fernstudien 5 Assistentenplanstellen, 1 Planstelle A, 2,5 Planstellen b und 2,5 Planstellen c zur Verfügung, weiters Lehraufträge im Ausmaß von 130 Wochenstunden, ein Betrag für ordentliche und außerordentliche Dotationen sowie Bibliotheksmittel in der Höhe von S 3,380.000,- (= 1992, dies bedeutet in etwa eine Verdoppelung gegenüber 1991).

- 2. Auf welchen gesetzlichen Regelungen im Rahmen von UOG und AHStG basieren die Fernstudien und ihre Positionierung im österreichischen Hochschulsystem? Halten Sie diese gesetzliche Regelung für ausreichend?**

Antwort:

Die österreichischen Universitätsgesetze enthalten keine expliziten Bestimmungen betreffend Fernstudien; solche wären erforderlich, falls man aus der Verfassung und einschlägigen einfachen Gesetzen zwingend ableiten könnte, daß auch an Universitäten Unterricht stets die gleichzeitige Anwesenheit von Schülern und Lehrern an einem Ort bedingt.

- 3. Trifft es zu, daß das für die südlichen Landesteile Österreichs, insbesondere Osttirol und Obersteiermark, zuständige Fernstudienzentrum in Klagenfurt geschlossen und der im Vorarlberger Wissenschaftskonzept vorgesehene Ausbau der Fernstudien nicht realisiert wird?**

Antwort:

Nach dem mit Jahresbeginn erfolgten Übergang der Zuständigkeit für die Studienzentren Bregenz und Wien vom Interuniversitären Forschungsinstitut für Fernstudien an die Universität Linz wird von dieser ein Konzept für eine flächendeckende Betreuung der

- 3 -

Studierenden der Fernuniversität Hagen in Österreich ausgearbeitet.

Dieses Konzept hat von der Nachfrage nach Fernstudien auszugehen, aber organisatorisch so gestaltet zu sein, daß die Betreuung bei regional teilweise geringen Studentenzahlen kostenmäßig zu rechtfertigen ist. (Im laufenden Studienjahr beträgt die Zahl der österreichischen Studienzentren zugeordneten Studenten der Fernuniversität Hagen: Bregenz 1.000, davon 200 Österreicher; Wien: 450; Klagenfurt: 150).

Der Bundesminister:

